

Satzung

des

Eisenbahner-Sportvereins

Rot-Weiß Grünberg e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21. März 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Geschäftsjahr
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Mitgliedschaftsrechte
§ 9	Pflichten der Mitglieder
§ 10	Mitgliedsbeiträge
§ 11	Maßregelungen
§ 12	Organe des Vereins
§ 13	Der Vorstand
§ 14	Die Mitgliederversammlung
§ 15	Kassenprüfer
§ 16	Auflösung
§ 17	Schlussbestimmung

§ 1

Name und Sitz

Der am 19.02.1967 gegründete Verein führt den Namen „EISENBAHNER-SPORT-VEREIN ROT-WEISS GRÜNBERG e.V.“ und hat seinen Sitz in 35305 Grünberg. Der

Verein wurde am 21.11.1986 unter der Nr. VR 1572 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Eisenbahner-Sportverein Rot-Weiß Grünberg e.V. hat vornehmlich den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen und Kinder und Jugendliche sportlich zu fördern sowie Jugendpflege zu betreiben.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V., des Hessischen Tennisverbandes e.V. und deren Dachorganisation.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Seine Mitglieder haben nicht Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5**Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
- b) Jugendliche bis 18 Jahren
- c) Saisonmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Jugendliche können die Mitgliedschaft nur mit der Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters erwerben.

4. Jedes Mitglied hat selbst die Verantwortung dafür, dass gesundheitliche Gründe der Sportausübung im Verein nicht entgegenstehen. Bei minderjährigen Mitgliedern liegt diese Verantwortung bei ihren gesetzlichen Vertretern.

§ 6**Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden. Die Ehrenmitglied-

schaft kann durch den Vorstand solchen Personen verliehen werden, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod,

2. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss. Er kann nur drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres möglich;

3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt
oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,

4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss bleiben die nicht erfüllten finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bestehen.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

2. Nicht volljährige Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Saisonmitglieder gehören dem Verein vorerst nur vorübergehend für eine Saison, von April bis Oktober, an. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht wählbar in ein Ehrenamt. Nach Beendigung der Saisonmitgliedschaft scheiden sie aus dem Verein aus, es sei denn, sie stellen vorher einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
6. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,

4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (und evtl. des Aufnahmebeitrages) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) jährlich festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
2. Mitgliederbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren durch Lastschrift halbjährlich im Vorgriff eingezogen. Gebühren und Umlagen werden ebenfalls durch Lastschrift eingezogen.
3. Die Grundlagen der Beitragszahlung sowie die Beitragssätze sind in einer Beitragsordnung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11

Maßregelungen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 50,- Euro
 - d) Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,

- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maß die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände des Vereins, Urkunden usw., unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 13)
2. die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- e) dem Ersten Vorsitzenden,
- f) dem Zweiten Vorsitzenden,
- g) dem Kassierer,
- h) dem Schriftführer,
- i) dem Sportwart,

j) dem Vereinsjugendwart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt auf dem vereinsüblichen Weg durch Bekanntgabe auf der Homepage und Veröffentlichung in der Grünberger Heimatzeitung und der Giessener Zeitung oder schriftlich.
Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht über den Jahresabschluss (Kassenbericht)
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind (prinzipiell alle 2 Jahre)
 - g) Bekanntgabe des Haushaltsplans und Beschlussfassung über seine Genehmigung
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die schriftlich eingereicht werden müssen,
 - j) Sonstiges
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann, spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages, einzu-

berufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, nicht volljährige Mitglieder und Saisonmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei viertel Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung und Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Grünberg, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederersammlung am 21. März 2010 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Grünberg, den 11. Januar 2010

Peter Schneider
(1. Vorsitzender)

Sieghard Bingel
(2. Vorsitzender)

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am
21. März 2010